



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Enneatech AG für Dienst- und Werkverträge auf dem Betriebsgrundstück

§ 1 Gegenstand, Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Verträge, mit denen der Vertragspartner (im Weiteren "dem Auftragnehmer") der Enneatech AG (im Weiteren: "die Auftraggeberin") Leistungen zur Herstellung eines Werks oder Erbringung von Dienstleistungen auf dem Betriebsgrundstück der Auftraggeberin gegen Entgelt verspricht.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf sämtliche Verträge, die diesem Regelungsbereich unterfallen.

3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung zwischen Unternehmen. Der Vertrag unterfällt dem gewerblichen oder selbständigen Handeln des Auftragnehmers.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages, Inhalt des Vertrages

1. Der Vertrag wird geschlossen, indem die Auftraggeberin dem Auftragnehmer schriftlich dessen Angebot bestätigt.

2. Der Vertrag wird auch geschlossen, indem der Auftragnehmer aufgrund der Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin die Annahme erklärt oder mit der Ausführung der Leistung beginnt.

3. Inhalt des Vertrages sind auch das Angebot der Auftraggeberin und die Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers.

§ 3 Vertragsdurchführung

1. Es obliegt dem Auftragnehmer, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht auszuführen. Termine in den vertraglichen Vereinbarungen sind einzuhalten.

2. Zusätzliche Leistungen, die nicht unter § 1 aufgeführt sind und welche durch den Auftraggeber angewiesen werden, werden gegen gesonderte Vergütung ausgeführt.

3. Sollte sich die Ausführung zeitlich oder finanziell wesentlich umfangreicher darstellen, als bei Vertragschluss angenommen, so wird der Auftragnehmer die Auftraggeberin hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

4. Ist seitens des Auftragnehmers die Erfüllung von Leistungspflichten am Leistungsort durch Subunternehmer

beabsichtigt, so weist der Auftragnehmer die Auftraggeberin hierauf bei Bekanntwerden in Textform hin. Der Auftragnehmer versichert, dass die Leistung des Dritten den gleichen qualitativen Standards genügt, denen der Auftragnehmer selbst genügt. Der Auftragnehmer prüft die Qualität der von ihm beauftragten Unternehmen regelmäßig und weist diese Qualitätskontrolle der Auftraggeberin auf Anforderung nach.

5. Der Auftragnehmer versichert, bei der Ausführung des Vertrages eingesetzten Arbeitnehmern seines Unternehmens den gesetzlichen Mindestlohn nach der jeweils aktuellen Fassung des MiLoG zu leisten. Sollte ein Tarifvertrag Anwendung finden, so versichert der Auftragnehmer, dass Arbeitnehmern gegenüber die Bedingungen des Tarifvertrages eingehalten werden. Bei übernommenen Arbeitnehmern versichert er, das gesetzliche Mindestgrundentgelt gemäß § 3a AÜG zu leisten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die zur Ausführung des Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer Sozialbeiträge und Beiträge zur Berufsgenossenschaft zu entrichten.

Der Auftragnehmer versichert nur solche Unternehmen zur Ausführung der Pflichten aus dem Vertrag einzusetzen, bei denen die Pflichten zur Entlohnung von Arbeitnehmern und Abführung von Beiträgen ebenfalls gewahrt ist. Insofern Arbeitnehmer Dritter eingesetzt werden, wird sich der Auftragnehmer schriftlich bestätigen lassen, dass es zu Verstößen gegen diese arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht kommt. Diese Bestätigung übermittelt der Auftragnehmer auf Aufforderung der Auftraggeberin.

Sollte die Auftraggeberin von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder eines von diesem beauftragten Unternehmens zur Ausführung des Vertrages auf Zahlung einer Differenz zum Mindestlohn oder Branchenmindestlohn in Anspruch genommen werden und sich dieser Anspruch als berechtigt herausstellen, so stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin von diesen Ansprüchen frei. Im Innenverhältnis zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer ist der Auftragnehmer für die Schuld insgesamt verantwortlich.

6. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die auf dem Betriebsgelände Arbeitenden über Verpflegung und Behausung verfügen, die gesetzlich vorgeschrieben und im Rahmen deutscher Lebensstandards erwartet werden können.

7. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass für die Ausführung des Vertrages die Sicherheitsbestimmungen des jeweiligen Auftrages eingehalten werden. Er stellt sicher, dass nur diejenigen Arbeitnehmer eingesetzt werden, die entsprechende



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Enneatech AG für Dienst- und Werkverträge auf dem Betriebsgrundstück

Schulungen erhalten haben. Er stellt sicher, dass Sicherheitsausrüstung zur Verfügung steht. Er stellt sicher, dass diese Sicherheitsausrüstung verwendet wird. Auf Aufforderung stellt der Auftragnehmer der Auftraggeberin entsprechende Unterlagen, vor allem Schulungszertifikate, zur Verfügung.

§ 4 Weisungsfreiheit

Der Auftragnehmer unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinerlei Weisungen der Auftraggeberin.

§ 5 Erfüllung

1. Die Leistungen des Auftragnehmers bedürfen der Abnahme durch die Auftraggeberin. Die Abnahme kann durch den Auftragnehmer verlangt werden, wenn die Auftraggeberin nicht Einwände erhebt. Einwände werden in Textform dem Auftragnehmer gegenüber bestätigt.
2. Der Auftragnehmer kann von der Auftraggeberin Erfüllung der Zahlungspflicht innerhalb von zehn Tagen nach Erfüllung seiner Leistung verlangen.
3. Werden von der Auftraggeberin bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigt Mängel beanstandet, so ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet und berechtigt.
4. Bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft macht die Auftraggeberin diese Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntwerden, dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich geltend.

§ 6 Leistungsstörung

1. Der Auftragnehmer haftet für sein eigenes Verschulden, sowie für das Verschulden von Personen, derer sich der Auftragnehmer bei der Ausführung des Vertrages bedient.
2. Sollte zur Durchführung der Dienstleistung eine Produkt-Haftpflichtversicherung erforderlich sein, erklärt sich der Auftraggeber bereit, den entsprechenden Versicherungsfragebogen gemeinsam mit dem Auftragnehmer auszufüllen.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Absehen von dieser Schriftformklausel.
2. Sollte eine gerichtliche Entscheidung zu der Unwirksamkeit einer Klausel dieses Vertrages kommen, soll dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht betreffen. Vielmehr soll an die Stelle der unwirksam gewordenen Klausel eine Klausel treten, die dem wirtschaftlichen Zweck am ehesten entsprechen würde, die ihrerseits wirksam ist und die die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit der vereinbarten Klausel vereinbart hätten.
3. Als Gerichtsstand wird Aurich in Ostfriesland vereinbart.
4. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.